

Saarlouis, 05.05.2020

An die
Staatsanwaltschaft Saarbrücken
Zähringer Straße 12
66119 Saarbrücken



Strafanzeige wegen des Verdachts mehrerer Verstöße gegen die saarländische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie der fahrlässigen Körperverletzung beim Weiterbetrieb des Ankerzentrums Lebach

Kaiser-Friedrich-Ring 46
66740 Saarlouis
Tel.: 06831 - 4877938
Fax: 06831 - 4877939
fluechtlingsrat@asyl-saar.de
www.asyl-saar.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Büro Öffnungszeiten:
Dienstag: 15 –17 Uhr
Donnerstag: 10 –13 Uhr

hiermit erstatten wir Strafanzeige gegen

Vorstand:
Maria Dussing-Schuberth
Peter Nobert
Gertrud Selzer

- den Innenminister Herrn Klaus Bouillon, Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken
- die Abteilungsleiterin im Innenministerium (Abteilung B) Frau Monika Zöllner, Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken
- den Leiter des Landesverwaltungsamts, Christof Hoffmann, Am Markt 7, 66386 St. Ingbert

Bankverbindung:
Kreissparkasse Saarlouis
BLZ 59350110
Kto-Nr. 200630986

als Verantwortliche für die Unterbringung der Geflüchteten im Ankerzentrum Lebach und dessen Weiterbetrieb wegen des Verdachts mehrerer Verstöße gegen die saarländische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie der fahrlässigen Körperverletzung.

Im Konkreten sehen wir folgende Verstöße:

§ 1 Grundsatz der Kontaktreduzierung

Das Ankerzentrum Lebach ist mit der Unterbringung von zurzeit rund 1000 Geflüchteten eine Massenveranstaltung. Die Reduzierung sozialer Kontakte oder das Einhalten des notwendigen Sicherheitsabstandes sind dort nicht umsetzbar, wenn sich bis zu vier Menschen, die sich oftmals vorher nicht kannten, eine kleine Wohneinheit teilen, in Gemeinschaftsküchen kochen und in einem zentralen Bad duschen müssen.

§ 3a Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

Die Geflüchteten im Ankerzentrum Lebach müssen für den täglichen Bedarf mehrmals die Woche Schlange stehen. Das gilt für die Ausgabe der Lebensmittel und Hygieneartikel; das gilt für die Ausgabe des

Taschengeldes und das gilt beim Wäsche waschen, wo man an den Waschmaschinen ebenfalls bis zu einer Stunde warten muss.

Insgesamt ergibt sich der Verdacht, dass hinsichtlich der Tatsache und der Art des Weiterbetriebs der Einrichtung strafbare Verstöße gegen die Verordnung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes gemäß § 74 und § 75 Abs.1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG vorliegen.

Darüber hinaus sehen wir auch einen Verstoß nach:

§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung

Die fehlende Privatsphäre, das Leben auf engstem Raum, die restriktive Versorgungs- und Unterbringungssituation sowie mangelhafte hygienische Zustände wirken sich in Verbindung mit der Corona-Pandemie äußerst negativ auf die physische und psychische Gesundheit der Geflüchteten aus.

Das saarländische Innenministerium und das Landesverwaltungsamt als vollziehende Behörden haben die Verpflichtung, als Betreiber des Ankerzentrums Lebach eine Unterbringung zu gewährleisten, die der saarländischen Verordnung zur Corona-Pandemie entspricht. Dies ist bisher nicht der Fall. Die Geflüchteten selbst können diesen rechtswidrigen Zustand nicht beenden. Sie müssen dort leben und sind bei der Unterbringung und Versorgung vollständig vom Handeln der Landesregierung abhängig.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Nöbert

